



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 27. November 1970 | Teil II Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
19.11.70	Anordnung über die Einführung eines einheitlichen Kontenrahmens in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben .....	639
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	642

### Anordnung über die Einführung eines einheitlichen Kontenrahmens in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben

vom 19. November 1970

## § 1

Diese Anordnung gilt für

- a) Betriebe mit staatlicher Beteiligung (außer j Landwirtschaft),
- b) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Arbeitsgemeinschaften der PGH,
- c) Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften,
- d) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- e) Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie,
- f) private Handels-, Verkehrs- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe, die in der Gewerkerolle der Handwerkskammer geführt werden, mit einem Jahresgewinn über 24 000 M,
- g) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kapitalgesellschaften

(nachfolgend Betriebe genannt).

## § 2

Die unter den Geltungsbereich des § 1 dieser Anordnung fallenden Betriebe haben ab 1. Januar 1971 einen einheitlichen Kontenrahmen auf der Grundlage des volkswirtschaftlichen Kontenrahmens gemäß Anlage / anzuwenden.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## (2) Gleichzeitig werden

- die Anlage 3 zur Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes)
  - die Anlage 3 zur Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 629 des Gesetzblattes)
- mit Wirkung vom 1. Januar 1971 aufgehoben.

Berlin, den 19. November-1970

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik  
I. V.: Dr. Hartig  
Stellvertreter des Leiters

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Kontenrahmen ab 1971 für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetriebe

Kontenklasse 0 — Arbeitsmittel

01 Bruttowert der Grundmittel

- 010 Grundmittel für industrielle Produktion
- 011 Grundmittel für Bauproduktion
- 013 Grundmittel für Transport- und Nachrichtenwesen
- 014 Grundmittel für Handelstätigkeit
- 015 Grundmittel für sonstige Zweige des produzierenden Bereiches
- 016 Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst
- 017 Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport
- 018 Grundmittel für Wohnungswesen
- 019 Grundmittel für sonstige Zweige des nichtproduzierenden Bereiches